



ECAB
KGV

Kantonale Gebäudeversicherung, Freiburg

Brandschutzmerkblatt für Winterterrassen, im Rahmen der Covid-19-Massnahmen

Inhalt

1	Grundlage.....	3
2	Grundsätze	3
3	Allgemeine Brandverhütung	3
4	Anwendungsbereich	3
5	Flucht- und Rettungswege.....	4
6	Bauliche Massnahmen	5
7	Technische Massnahmen	6
8	Dekorationen.....	6
9	Wärmetechnische Anlagen, Heizungen	6
10	Löschgeräte	7
11	Elektrische Installationen.....	7
12	Anforderungen Feuerwehr.....	8

1 Grundlage

Die VKF-Brandschutzvorschriften bilden die Grundlage für das vorliegende Brandschutzmerkblatt, welches eine Zusammenfassung der normalen Anforderungen für Bauten und Anlagen in öffentlichen Gaststätten (für überdachte Terrassen) darstellt. Der vollständige Text ist den Brandschutzvorschriften unter www.bsvonline.ch zu entnehmen.

Bei provisorischen Bauten und Anlagen im Rahmen der COVID-19-Maßnahmen, kann die zuständige Behörde für die Baupolizei von Fall zu Fall eine Risikoanalyse durchführen und Ersatzmassnahmen (im Sinne der Verhältnismässigkeit) festlegen, die eine Abweichung von den nachstehend genannten Anforderungen ermöglichen.

2 Grundsätze

Mit Feuer und offenen Flammen, Wärme, Elektrizität und anderen Energiearten, feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen sowie mit Maschinen, Apparaten usw. ist so umzugehen, dass keine Brände oder Explosionen verursacht werden oder entstehen können.

3 Allgemeine Brandverhütung

Die Brandverhütung ist insbesondere durch organisatorische Massnahmen sicher zu stellen wie:

- a) Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen;
- b) brandschutztechnisch einwandfreie Ordnung;
- c) Durchführung periodischer Betriebskontrollen;
- d) Mängelbehebung.

Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen haben organisatorisch und personell die zur Gewährleistung der Brandsicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen.

4 Anwendungsbereich

Für alle überdachten Terrassen (offen oder geschlossen) mit einer maximalen Fläche von 150 m² im Rahmen der COVID-19-Massnahmen.

5 Flucht- und Rettungswege

5.1 Die Fluchtwege aus der öffentlichen Gaststätte müssen gewährleistet sein, sie dürfen die überdachte Terrasse unter folgenden Bedingungen passieren:

- Der Fluchtweg aus dem Restaurant wird im Terrassenbereich bis zur Außenseite des Zeltes verlängert;
- Die Notausgänge des Zeltes werden für die Gesamtkapazität des Restaurants und der Terrasse gemäß Punkt 5.4 bemessen;
- Die Länge des Fluchtweges von 35 Metern von der entferntesten Stelle des Restaurants bis zur Außenseite der überdachten Terrasse wird eingehalten.

5.2 Flucht- und Rettungswege sind auch Zugangswege für Feuerwehr und Sanität. Die Anzahl und Breite der Fluchtwege ist abhängig von der Personenbelegung der überdachten Terrasse. Die minimale Durchgangsbreite von Verkehrswegen beträgt 1.2 m, die Mindestbreite der Ausgänge 0.90 m. Türen und Ausgänge müssen sich in Fluchtrichtung jederzeit und ohne Hilfsmittel öffnen lassen.

5.3 Planen-Abschlüsse in Fluchtwegen müssen als "Klettverschlüsse" ausgeführt sein. Die Durchgangshöhe von 2 m muss über die gesamte Breite des Durchgangs gewährleistet sein.

5.4 Für die Anzahl und Breiten der Raumausgänge sind mindestens folgende Anforderungen zu beachten:

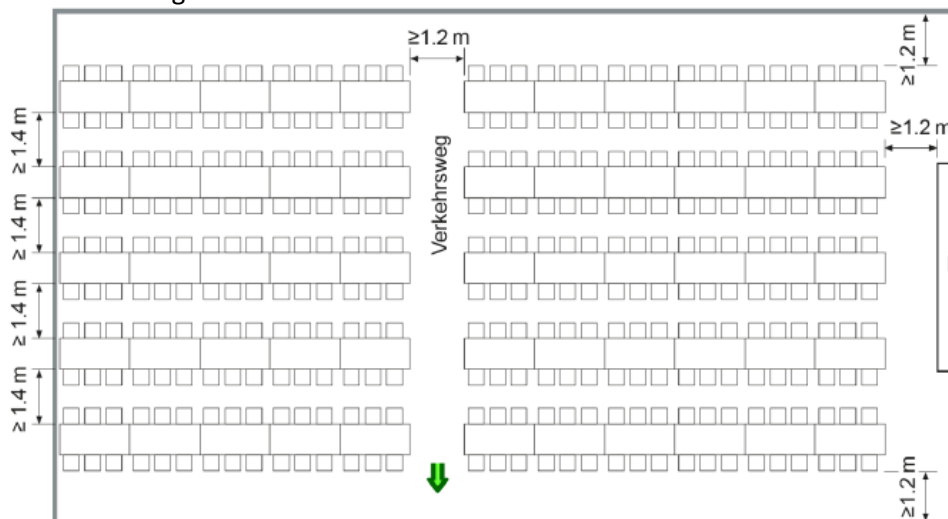
Anzahl Personen	Anzahl Ausgänge und Breiten
Bis 50 Personen	1 Ausgang mit 0.90 m
Von 50 bis 100	2 Ausgänge mit je 0.90 m
Von 100 bis 200 Personen	3 Ausgänge mit je 0.90 m, oder 1 Ausgang mit 0.90 m und 1 Ausgang mit 1.20 m

6 Bauliche Massnahmen

- 6.1 Temporäre Bauten (Fahrrisbauten im Sinne der Brandschutzvorschriften) mit einer Grundfläche von max. 150 m² sind von den Abstandsvorschriften gegenüber angrenzenden Bauten und Anlagen befreit, sofern diese nicht zur Lagerung von gefährlichen Stoffen dienen. Sie benötigen untereinander keinen Brandschutzabstand.
- 6.2 Der Sicherheitsabstand von 4 m für überdachte Terrassen zu Nachbargrundstücken muss eingehalten werden.
- 6.3 Die VKF-Brandschutzrichtlinie 14-15 «Verwendung von Baustoffen» definiert die Anforderungen an die Brennbarkeit der Baustoffe und deren Anwendungsmöglichkeiten.
- 6.4 Membranfassaden und Wetterschutzgewebe bei Bauten und Anlagen müssen mindestens aus Baustoffen der RF2 (cr) bestehen.
- 6.5 Die Gebäude und Konstruktionen sind so zu erstellen, dass sie den Naturgefahren (Wind, Schnee, Hagel, Blitz) standhalten.
- 6.6 Zufahrten für Feuerwehr und Rettungskräfte müssen sichergestellt sein.
- 6.7 Die Aufstellung der Bestuhlung und der Tische hat nach dem Anhang zur Richtlinie „Flucht- und Rettungswege“ zu erfolgen

Anhang zur Richtlinie „Flucht- und Rettungswege“

Beispiel für die Anordnung von Stühlen und Tischen



7 Technische Massnahmen

7.1 Raumausgänge und Fluchtwege von allseitig geschlossenen Anlagen sind klar und verständlich mit Rettungszeichen zu kennzeichnen, welche von allen Standorten im Raum sichtbar sind.

8 Dekorationen

8.1 Dekorationen dürfen nicht zu einer unzulässigen Gefahrenhöhung führen. Sie dürfen Personen nicht gefährden und Fluchtwege nicht beeinträchtigen.

8.2 Dekorationen sind so anzubringen, dass:

- a) die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist;
- b) die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigt wird;
- c) Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden;
- d) sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können, und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.

8.3 In Flucht- und Rettungswegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.

8.4 Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen aus Material der RF2 bestehen.

9 Wärmetechnische Anlagen, Heizungen

9.1 Wenn die Terrasse als offen (oder ausreichend belüftet) betrachtet wird, müssen Heizsysteme in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Herstellers und unter Einhaltung der Sicherheitsabstände zu brennbaren Materialien installiert und betrieben werden.

9.2 Wenn die Terrasse als vollständig geschlossen betrachtet wird, gilt die VKF-Brandschutzrichtlinie 24-15, insbesondere:

Abschnitt 4.6 - mobile Heizgeräte:

Absatz 2 - Eine ausreichende Zufuhr der Verbrennungsluft muss gewährleistet sein. Können die Abgase nicht direkt ins Freie geleitet werden, dürfen mobile Heizgeräte nicht verwendet werden.

Abschnitt 4.7 – Kleingeräte für Koch-, Dekorations- und Beleuchtungszwecke:

Absatz 4 - Die Zufuhr der Verbrennungsluft und ein genügender Luftwechsel im Aufstellungsraum müssen gewährleistet sein;

Absatz 5 - Aggregate ohne Abgasanlagenanschluss dürfen nicht für die dauernde Beheizung von Räumen verwendet werden.

9.3 Die gemäss den Herstellerangaben angegebenen minimalen Sicherheitsabstände von wärmetechnischen Anlagen zu brennbaren Materialien müssen eingehalten werden.

10 Löschgeräte

10.1 In der öffentlichen Gaststätte sind geeignete Handfeuerlöscher bereitzustellen, welche auch für die Terrasse benutzt werden können.

11 Elektrische Installationen

11.1 Die elektrischen Installationen und Betriebsmittel sind der Gefährdung der Räume entsprechend auszuführen, gemäss der aktuellen Technischen Norm „NIN“ des SEV.

12 Anforderungen Feuerwehr

12.1 Die Umgebung des Gebäudes ist so zu gestalten und zu bewirtschaften (Zutritt, Bepflanzungen, Schneeräumung usw.), dass die Feuerwehr jederzeit mit ihren Fahrzeugen ungehinderten Zugang hat. Die erforderlichen Abklärungen sind vor Baubeginn mit der Feuerwehr vorzunehmen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die KGV zur Verfügung.

KGV

Prävention

Maison-de-Montenach 1

Postfach

1701 Freiburg

Tel 026 305 92 35

praevention@ecab.ch

www.ecab.ch

© ECAB, 2020